

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Über Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1513-2-29, B4-1513-2-31 Telefon / - Fax 089 2192-4427 / -14427	Bearbeiterin Frau Dr. Rinsdorf Zimmer KL1-0349	München 31.01.2024 E-Mail Sachgebiet-B4@stmi.bayern.de
---------------------------------	---	---	---

Verlängerung der Laufzeiten von Kreditermächtigungen; Änderung des Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO; Änderung der KommHV-Kameralistik und der KommHV-Doppik

Anlagen

- Muster für eine Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik
- Muster für eine Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.07.2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreishwahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) verkündet (abrufbar unter: GVBl. 2023 S. 385 – Verkündungsplattform Bayern

(www.verkuendung-bayern.de)). Durch das Gesetz sind Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO und Art. 63 Abs. 3 BezO dergestalt geändert worden, dass eine Kredtermächtigung nun bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO (bzw. Art. 64 Abs. 1 LKrO, Art. 62 Abs. 1 BezO) und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung gilt.

Die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 04.01.2024 (GVBl. S. 21) wurde am 31.01.2024 verkündet (abrufbar unter GVBl. 2024 S. 21 – Verkündungsplattform Bayern (www.verkuendung-bayern.de)). Mit dieser Änderungsverordnung werden die infolge der Gesetzesänderung erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt.

1. Verlängerung der Laufzeiten für Kredtermächtigungen nach Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO

Die Änderung des Art. 71 Abs. 3 GO und Art. 65 Abs. 3 LKrO, ist am 1. Januar 2024, die Änderung des Art. 63 Abs. 3 BezO ist am 15. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Gemäß Art. 71 Abs. 3 GO a.F. (Art. 65 Abs. 3 LKrO a.F., Art. 63 Abs. 3 BezO a.F.) galt, dass die Kredtermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung gilt.

Mit Inkrafttreten des geänderten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO) gilt nun, dass die Kredtermächtigung bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO (Art. 64 Abs. 1 LKrO, Art. 62 Abs. 1 BezO) und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung gilt.

Art. 71 Abs. 3 GO n.F. (Art. 65 Abs. 3 LKrO n.F., Art. 63 Abs. 3 BezO n.F.) ersetzt mit seinem Inkrafttreten die bislang geltende Fassung und **bestimmt damit für**

alle zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Kreditermächtigungen deren (neuen) Gültigkeitszeitraum, da das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Vorschriften vom 24.07.2023 keine anderslautende Übergangsvorschrift enthält.

1.1 Beispiel Haushaltsjahr 2023

Die Kreditermächtigung aus einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 galt **nach der bisherigen Regelung** bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr 2023 folgenden Jahres, also bis zum 31.12.2024. Folglich war diese Kreditermächtigung **noch gültig**, als die neue Fassung des Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO) in Kraft trat.

- Seit dem Inkrafttreten der neuen Fassung des Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO) am 01.01.2024 (bzw. Art. 63 Abs. 3 BezO am 15.10.2023) bestimmt sich die Laufzeit für die (zu diesem Zeitpunkt noch gültige) Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nach dem neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO): Die Kreditermächtigung gilt nun bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO (Art. 64 Abs. 1 LKrO, Art. 62 Abs. 1 BezO) – also des Finanzplanungszeitraums betreffend das Haushaltsjahr 2023. Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 gilt also bis zum 31.12.2026.
- Für den zweiten Fall des neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO), dass die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums – also die Haushaltssatzung für das Jahr 2027 – nicht rechtzeitig (also nicht bis zum 31.12.2026) amtlich bekannt gemacht wird, gilt die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß dem neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO) bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 im Jahr 2027.

1.2 Beispiel Haushaltsjahr 2022

1.2.1 Erste Fallvariante

Die Kreditermächtigung aus einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 galt **nach der bisherigen Regelung** bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr 2022 folgenden Jahres, also bis zum 31.12.2023 (erster Fall des bisherigen Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO)).

Beim Inkrafttreten des neugefassten **Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO)** am 01.01.2024 war diese Kreditermächtigung **nicht mehr gültig**. Folglich wird in diesem Fall auch keine neue Laufzeit bewirkt.

Beim Inkrafttreten des neugefassten **Art. 63 Abs. 3 BezO** am 15.10.2023 hingegen war die Kreditermächtigung **noch gültig**. Folglich richtet sich ab dem 15.10.2023 die Geltungsdauer nach dem neugefassten Art. 63 Abs. 3 BezO:

- Die Kreditermächtigung gilt nun bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums (Art. 62 Abs. 1 BezO) – also des Finanzplanungszeitraums betreffend das Haushaltsjahr 2022. Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gilt also bis zum 31.12.2025.
- Sollte die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nicht rechtzeitig – also nicht bis zum 31.12.2025 – amtlich bekannt gemacht werden, dann würde die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 gemäß dem neugefassten Art. 63 Abs. 3 BezO bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 im Jahr 2026 gelten.

1.2.2 Zweite Fallvariante

Für den **zweiten Fall des bisherigen Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO)**, dass die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, galt die Kreditermächtigung bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 galt also bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024, wenn die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nicht rechtzeitig, also nicht bis zum 31.12.2023 bekanntgemacht wird. Sie galt dann bis zu dem

Zeitpunkt, zu dem die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 im Jahr 2024 erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO) am 01.01.2024 (bzw. Art. 63 Abs. 3 BezO am 15.10.2023) war also diese Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 **noch gültig**.

Folglich richtet sich ab dem 01.01.2024 die Geltungsdauer nach dem neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO; für den bereits am 15.10.2023 in Kraft getretenen Art. 63 Abs. 3 BezO siehe bereits Punkt 1.2.1.):

- Die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2022 gilt dann bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs.1 GO (Art. 64 Abs. 1 LKrO, Art. 62 Abs. 1 BezO) – also des Finanzplanungszeitraums betreffend das Haushaltsjahr 2022. Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wäre dann bis zum 31.12.2025 gültig.
- Sollte die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 nicht rechtzeitig – also nicht bis zum 31.12.2025 – amtlich bekannt gemacht werden, dann würde die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 gemäß dem neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO) bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 im Jahr 2026 gelten.

1.3 Beispiel Haushaltsjahr 2021

1.3.1 Erste Fallvariante

Die Kreditermächtigung aus einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 galt **nach der bisherigen Regelung** bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Jahres, also bis zum 31.12.2022 (erster Fall des bisherigen Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO)).

Beim Inkrafttreten des neugefassten Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO) am 01.01.2024 (bzw. Art. 63 Abs. 3 BezO am 15.10.2023) ist diese Kreditermächtigung **nicht mehr gültig**. Folglich wird in diesem Fall auch keine neue Laufzeit bewirkt.

1.3.2 Zweite Fallvariante

Die Kreditermächtigung aus einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 galt **nach dem zweiten Fall des bisherigen Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO)**, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr, also für das Jahr 2023 nicht rechtzeitig – also nicht bis zum 31.12.2022 – amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, also bis höchstens 31.12.2023.

- Beim Inkrafttreten des neugefassten **Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO)** am 01.01.2024 ist diese Kreditermächtigung **nicht mehr gültig**.
Folglich wird auch keine neue Laufzeit bewirkt.
- Hinsichtlich **Art. 63 Abs. 3 BezO** sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:
 - o Beim Inkrafttreten des neugefassten Art. 63 Abs. 3 BezO am 15.10.2023 wäre die Kreditermächtigung noch gültig, falls **die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erst nach dem 14.10.2023 erlassen** worden wäre. Folglich richtet sich in diesem Fall ab dem 15.10.2023 die Geltungsdauer nach dem neugefassten Art. 63 Abs. 3 BezO:
 - Die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2021 gilt dann bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß des neugefassten Art. 62 Abs. 1 BezO – also des Finanzplanungszeitraums betreffend das Haushaltsjahr 2021. Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wäre dann bis zum 31.12.2024 gültig.
 - Sollte die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nicht rechtzeitig – also nicht bis zum 31.12.2024 – amtlich bekannt gemacht worden sein, dann würde die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 gemäß dem neugefassten Art. 63 Abs. 3 BezO bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 im Jahr 2025 gelten.
 - o Wurde die **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vor dem 15.10.2023 erlassen**, so war die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2021 am 15.10.2023 nicht mehr gültig. Folglich wird auch keine neue Laufzeit bewirkt.

2. Änderung der KommHV-Kameralistik bzw. KommHV-Doppik

Neben den Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO sind durch Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023 auch die Verordnungsermächtigungen in Art. 120 Abs. 1, 2 GO, Art. 106 Abs. 1, 2 LKrO bzw. Art. 101 Abs. 1, 2 BezO dahingehend geändert worden, dass sie nun auch die Ermächtigungsgrundlage für eine infolge der Gesetzesänderung notwendige Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen enthalten.

Durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 04.01.2024 werden § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik und § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage nun um eine Regelung ergänzt, wonach dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme beizufügen ist. Zudem wurde § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik geändert.

2.1 Änderung des § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik

Infolge der Verlängerung der Laufzeiten von Kreditermächtigungen gemäß Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO war eine Anpassung des § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten erforderlich. Haushaltseinnahmereste durften nach § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik a.F. nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert war. § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik wurde nun neu gefasst:

- Die bisherige Regelung für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik enthält – inhaltlich unverändert – § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik n.F.
- Die Regelung für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten wurde an die verlängerte Laufzeit von Kreditermächtigungen angepasst: Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik n.F. dürfen Haushaltseinnah-

mereste nur für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen während der Gültigkeitsdauer der Kreditermächtigung gesichert ist.

Voraussetzung für die Bildung eines Haushaltseinnahmerests ist also wie bisher, dass die zu übertragende Einnahmeermächtigung während der Gültigkeitsdauer der Kreditermächtigung auch mit Sicherheit realisiert werden kann. Wie bisher ist Bedingung für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, dass eine noch nicht in Anspruch genommene (gültige) Kreditermächtigung i. S. v. Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 63 Abs. 3 BezO in ausreichender Höhe vorhanden ist. Ein abgeschlossener Kreditvertrag wird regelmäßig nicht erforderlich sein.

Nach Nr. 3 Satz 5 zu § 79 der Verwaltungsvorschrift zur Kommunalhaushaltsverordnung – Bekanntmachung des StMI vom 10.12.1976 (VVKommHV – MABl. S. 1079; abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96613>) kann abweichend [von Satz 4] die Deckung mit Kreditmitteln im Rahmen der Zweijährigkeit der Kreditermächtigung nach Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO auf das nächste Jahr verschoben werden. Nach Verlängerung der Laufzeit der Kreditermächtigungen gilt künftig, dass abweichend von Satz 4 die Deckung mit Kreditmitteln im Rahmen der Fortgeltung der Kreditermächtigung nach Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO auf die drei nachfolgenden Jahre verschoben werden kann. Nr. 3 Satz 6 zu § 79 VVKommHV ist zukünftig dahingehend zu ergänzen, dass im Falle des Satzes 5 der Nr. 3 zu § 79 VVKommHV Haushaltseinnahmereste in Höhe der in diesen Jahren zu erwartenden Krediteinnahmen gebildet werden.

2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich der Pflicht zur Beifügung einer Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 04.01.2024 derge-

stalt geändert worden, dass dem Haushaltsplan nun auch eine Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen beizufügen ist.

Durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik und der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 04.01.2024 ist eine Vorschrift zum zeitlichen Anwendungsbereich dieser neuen Beifügungspflicht eingefügt worden. Gemäß § 88 Abs. 3 KommHV-Kameralistik bzw. gemäß § 99 Abs. 5 KommHV-Doppik ist § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik in der am 31.01.2024 geltenden Fassung auf Haushaltspläne anzuwenden, die der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum Ablauf des 31.01.2024 vorgelegt werden. Damit wäre für ab dem 01.02.2024 vorgelegte Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2024 bereits die neue Übersicht beizufügen. Unbeschadet dessen kann die Aufsicht jedoch auch für bereits vor diesem Zeitpunkt vorgelegte Haushaltspläne die zur Prüfung notwendigen Angaben bezüglich der Kreditermächtigungen aus den Vorjahren verlangen.

Wenn im Haushaltsjahr 2024 den nach dem 31.01.2024 eingereichten Haushalten zunächst keine Übersicht beigelegt sein sollte, bitten wir bei der Nachforderung der Übersicht die zeitlich knappe Einführung der neuen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. U. E. sollte daher für das laufende Haushaltsjahr 2024 auch eine Mitteilung der erforderlichen Angaben in anderer Form akzeptiert werden, sofern eine Kommune Schwierigkeiten bei der Ausfüllung der Übersicht sieht. Von der Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Angaben im Einzelfall zur Prüfung des Haushalts nicht erforderlich erscheinen.

2.3 Muster einer Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme

Zur Erstellung der Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind die anliegenden Muster zu verwenden (1 Musterübersicht-Kameralistik i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik bzw. 1 Musterübersicht-Doppik i. S. v. § 1

Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik, jeweils als Excel-Tabelle). Zur Veranschaulichung enthalten die anliegenden Excel-Tabellen neben dem jeweiligen Muster auch ein Beispiel.

Die Übersicht dient der Rechtsaufsicht im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Behandlung der Haushaltssatzung (nebst Haushaltsplan) und insbesondere auch bei der Beurteilung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit.

2.3.1 Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahme

Nach der Musterübersicht-Kameralistik bzw. nach der Musterübersicht-Doppik sind anzugeben:

- die in den Haushaltssatzungen für die drei dem aktuellen Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahre festgesetzten Kreditermächtigungen (Spalte 1)
siehe Fußnote 1 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik

Für die dem aktuellen Haushaltsjahr vorangegangenen drei Haushaltsjahre ist weiterhin anzugeben, inwieweit die Kreditermächtigungen in den Vorjahren in Anspruch genommen worden sind (Spalte 2 bis 4). Eine Kreditermächtigung wird mit Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen. In welchem Umfang die Kreditermächtigung durch den Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird, bestimmt sich nach der Höhe des Geldbetrags, den der Kreditgeber nach dem abgeschlossenen Kreditvertrag verpflichtet ist, dem Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen (Valuta).

siehe Fußnote 2 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik.

- die in der Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr festgesetzten Kreditermächtigungen
siehe Fußnote 1 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik

Aus der Differenz der in den Vorjahren festgesetzten Kreditermächtigungen und den in den Vorjahren in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen ergeben sich dann die noch nicht in Anspruch genommenen, im aktuellen Haushaltsjahr noch gültigen Kreditermächtigungen (Spalte 5 – siehe Fußnote 3 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik). Zusammen mit den Kreditermächtigungen, die in der aktuellen Haushaltssatzung festgesetzt sind, ergibt sich damit der Umfang der im aktuellen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen (Spalte 6 – siehe Fußnote 4 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik).

Anzugeben ist dann die im aktuellen Haushaltsjahr geplante Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigungen (Spalte 7), also die geplante Inanspruchnahme

- der noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus den drei Vorjahren als auch
- der Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung betreffend das aktuelle Haushaltsjahr (der hier einzutragenden Wert muss mit der Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr übereinstimmen – siehe Fußnote 5 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik).

Schließlich ist anzugeben die in den drei dem aktuellen Haushaltsjahr nachfolgenden Jahre geplante Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (Spalte 8 bis 10), also die geplante Inanspruchnahme

- der Kreditermächtigungen betreffend die geplanten Festsetzungen für die drei nachfolgenden Jahre
Die hier einzutragenden Werte müssen mit der Kreditermächtigung entsprechend der geplanten satzungsmäßigen Festsetzungen gemäß mittelfristiger Finanzplanung i. S. v. Art. 70 Abs. 1 GO (Art. 64 Abs. 1 LKrO, Art. 62 Abs. 1 BezO) übereinstimmen, da Kredite nur in Höhe des im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendigen Bedarfs veranschlagt und nur zur

Deckung des gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden dürfen (vgl. auch Art. 64 Abs. 1 GO (Art. 58 Abs. 1 LKrO, Art. 56 Abs. 1 BezO); § 7 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 10 Abs. 1 KommHV-Doppik; Nr. 2.2 der Bekanntmachung des StMI vom 05.05.1983 über das Kreditwesen der Kommunen).

siehe Fußnote 5 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik

- der noch nicht in Anspruch genommenen und noch gültigen Kreditermächtigungen aus den drei Vorjahren entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung gemäß Art. 70 Abs. 1 GO (Art. 64 Abs. 1 LKrO, Art. 62 Abs. 1 BezO), soweit die Inanspruchnahme nicht im aktuellen Haushaltsjahr geplant ist.

Anzugeben ist schließlich jeweils die Höhe der Kreditermächtigungen, deren Inanspruchnahme bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit nicht geplant ist bzw. die also nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer endgültig verfallen (Spalte 11).

Siehe Fußnote 6 der Musterübersicht-Kameralistik bzw. Musterübersicht-Doppik.

2.3.2 Nachrichtliche Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsreste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten

Die Musterübersicht-Kameralistik enthält zudem nachrichtlich eine Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsreste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten. Ein Kredit kann zu Lasten einer noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung aus einem Vorjahr aufgenommen werden, wenn diese gemäß Art. 71 Abs. 3 GO (Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO) gültig ist. Die Haushaltsermächtigung laut dem Haushaltsplan aus dem Vorjahr ist jedoch mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres, also mit Ablauf des 31.12. des Haushaltsjahres, erloschen. Um eine neue Einnahmeermächtigung zu schaffen, ist die Kreditaufnahme also erneut im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem die Kreditaufnahme erfolgen soll, zu veranschlagen.

Bei der Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik können die Kommunen stattdessen Haushaltseinnahmereste bilden (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Mit der Bildung eines Haushaltseinnah-

merestes kann eine Einnahmeermächtigung im Rahmen der Fortgeltung der Kreditermächtigung nach Art. 71 Abs. 3 GO, Art. 65 Abs. 3 LKrO, Art. 63 Abs. 3 BezO übertragen werden (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik), sodass daneben die erneute Schaffung einer Einnahmeermächtigung durch Veranschlagung der Einnahme aus der Aufnahme von Krediten in einem der Haushaltspläne der nachfolgenden Jahre nicht erforderlich ist. Um ein umfassendes Bild über die außerhalb des Haushaltsplans für das aktuelle Haushaltsjahr vorhandenen Einnahmeermächtigungen zu bekommen, wird daher in Ergänzung zu den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten eine Übersicht über die Einnahmeermächtigungen aus Haushaltseinnahmeresten erstellt.

Fußnote 7 der Musterübersicht-Kameralistik verweist darauf, dass die Summe der Überträge aus den Vorjahren grundsätzlich nicht höher sein darf als die noch nicht in Anspruch genommenen gültigen Kreditermächtigungen. In der Regel wird nämlich der Abschluss des Kreditvertrages und die Auszahlung der Valuta an die Gemeinde als Kreditnehmer im gleichen Haushaltsjahr erfolgen und zeitnah aufeinanderfolgen, da der Kredit nur zur Deckung eines konkreten Bedarfs der Gemeinde im Vermögenshaushalt für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden darf (vgl. Nr. 2.2 der Bekanntmachung des StMI vom 05.05.1983 über das Kreditwesen der Kommunen). Wird eine Kreditermächtigung in einem Haushaltsjahr zwar in Anspruch genommen, der Kreditvertrag am Haushaltsjahresende abgeschlossen und erfolgt die Valuta-Auszahlung dann erst im nächsten Haushaltsjahr, so wäre die Kreditermächtigung zwar im folgenden Jahr im Umfang der Inanspruchnahme erloschen und insoweit nicht mehr gültig, die Einnahmeermächtigung aus der Bildung des Haushaltseinnahmerestes wäre aber im Folgehaushaltsjahr wegen der ausstehenden Valuta-Auszahlung noch nötig. In diesem seltenen Fall könnte die Summe der Überträge aus Vorjahren ausnahmsweise höher sein als die noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren. Dies sollte die Kommune der Rechtsaufsichtsbehörde vorab bereits erläutern.

Da die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung die Bildung von Haushaltseinnahmeresten nicht zulässt, enthält die Musterübersicht-Doppik keine entsprechende Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten.

Die Regierungen werden gebeten, dieses IMS an die kreisfreien Städte und Landratsämter weiterzuleiten.

Die Landratsämter werden gebeten, dieses IMS an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten verbunden mit der Bitte, dass diese auch die Zweckverbände, an denen sie beteiligt sind sowie die Verwaltungsgemeinschaften unterrichten.

Die Bezirke und die Landkreise werden gebeten, Zweckverbände, denen sie als Mitglied angehören, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin